

Paper-ID: VGI_191123



Antrag auf Zuteilung der Evidenzhaltungsgeometer als Beamte der Gerichte

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 9 (6), S. 194–197

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191123,  
  Title = {Antrag auf Zuteilung der Evidenzhaltungsgeometer als Beamte der  
    Gerichte},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {194--197},  
  Number = {6},  
  Year = {1911},  
  Volume = {9}  
}
```



Antrag auf Zuteilung der Evidenzhaltungsgeometer als Beamte der Gerichte.

In der jeweiligen Session des Abgeordnetenhauses wurde ein Antrag eingebracht, welcher die Zuweisung der Katasterevidenzhaltung zum Justizressort verlangt.

Wenn der Antrag an dieser Stelle besprochen wird, geschieht dies ausschließlich vom Standpunkte praktischer Erwägung und soll jedes Sentiment der Beamtenschaft außer Betracht bleiben, wie auch die Geltendmachung finanzieller und administrativer Bedenken anderen Faktoren überlassen werden muß.

Der Antrag bezweckt eine gründliche Sanierung der grundbücherlichen Verhältnisse und erhofft die Erreichung dieses Zieles durch die oben angegebene organisatorische Maßregel.

Da die Textierung der Gesetzesvorlage nicht als allgemein bekannt voraussetzen ist, bedarf es einer kurzen Anführung des Wortlautes desselben.

§ 1 bestimmt, daß die derzeit in Gebrauch befindliche Grundbuchsmappe durch die, vorher von den Grundbuchsberichtigungskommissären zu überprüfende Katastralmappe ersetzt werde.

Wie aus der später folgenden Begründung der Vorlage zu entnehmen ist, legen die Herren Antragsteller besonderes Gewicht auf die Richtigkeit der Mappendarstellung als Grundlage für die bücherlichen Eintragungen; von diesem Standpunkte muß die geplante Maßnahme als zweckdienlich bezeichnet werden, wenn man — innerhalb gewisser Grenzen — die Übereinstimmung der Katastralmappen mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen voraussetzen darf.

Auf die Beurteilung dieser Frage hier einzugehen, liegt nicht in der Absicht dieser Erörterung und wird daher vorläufig unterlassen.

Nach den §§ 2 und 3 haben die den Gerichten unterstellten Vermessungsbeamten die vorkommenden Änderungen aufzunehmen, und ist deren definitive Durchführung in der Mappe, in den Katastraloperaten und im Grundbuche gleichzeitig, jedoch nur auf Grund einer richterlichen Verfügung zu vollziehen; die Mitteilung von den festgestellten Änderungen an das Steueramt hätte monatweise zu geschehen.

Hienach wäre bei der Notwendigkeit, insbesondere Besitzwechsel grundbücherlich möglichst rasch durchzuführen, eine monatweise Änderung der Steuerdaten vorgesehen; der resultierende Zustand kann ideal genannt, dessen Möglichkeit theoretisch zugegeben werden.

Die nächsten drei Paragraphen beschäftigen sich mit der Grundbuchsmappe, welche gemäß § 4 dort zu berichtigen sein wird, wo die Darstellung der Lage und Gestalt der Parzellen mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt — es wird einer wesentlichen Einschränkung dieser Bestimmung bedürfen, soll der Zweck der Vorlage in absehbarer Zeit erreicht werden können.

§ 5 normiert die Konstatierung von Änderungen über Anzeigen der Parteien im Sinne des Evidenzhaltungsgesetzes vom Jahre 1883 durch den Geometer und die Überprüfung der Erhebungsergebnisse durch den Grundbuchsrichter.

Ergibt die Überprüfung die Mangelhaftigkeit der Ver-

messung (§ 6) oder erfolgt eine Einsprache der Partei gegen deren Ergebnisse so wird eine neuerliche Vermessung, eventuell unter Leitung eines richterlichen Beamten, angeordnet werden.

Es ist sehr schwierig, sich dies in der Praxis vorzustellen!

§ 7 spricht von den Besitzstandsrevisionen und den zur bücherlichen Durchführung der auf diesem Wege erhobenen Veränderungen vom Gerichte zu setzenden Fristen. § 8 bezeichnet die bezüglichlichen Durchführungen bis zum Zutreffen der nach § 3 erforderlichen richterlichen Verfügung dem Steueramte gegenüber als provisorisch.

Die §§ 9, 10 und 11 enthalten formelle Bestimmungen.

Die Antragsbegründung wendet sich zunächst gegen das «umständliche Verfahren mit den Anmeldungsbogen, welches sich nicht bewährt hat» und als dem Einklange der beiden Evidenzbücher abträglich bezeichnet wird.

Wenn die Zeit an so manchen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vorübergeschritten ist, so muß hinsichtlich des angefochtenen Verfahrens betont werden, daß das damit geregelte Zusammenwirken zwischen Gericht und Katasterevidenzhaltung einen klaren und durch die dem Gerichte anheimgegebene endgültige Entscheidung die Rechtsverhältnisse sorgfältig wahrenen Vorgang darstellt, welcher nicht nur die Möglichkeit einer irrtümlichen Verbücherung fast gänzlich ausschließt, sondern auch vollkommen geeignet ist, ursprüngliche Fehler in den Grundbüchern oder im Grundsteuerkataster zu erkennen und zu beheben.

Der Anmeldungsbogen zeigt dem Gerichte jede am Felde festgestellte Änderung im Besitze, im Objekte und der Kulturgattung an; die vom Grundbuchsamte zu vollziehende Lustrierung des Grundbuchsstandes deckt jede Divergenz zwischen der Besitzanschiebung im Grundbuche und im Kataster auf und führt zur Korrektur der fehlerhaften Eintragung.

Handelt es sich um eine Besitzänderung, so fällt die Sicherstellung des Rechtsverhältnisses ausschließlich in die Kompetenz des Gerichtes, welches die Beibringung der urkundlichen Belege für die Verbücherung der Besitzübertragung veranlaßt und deren Vollzug der Katasterevidenzhaltung mitteilt. Wie soll dieser Vorgang geeignet sein, die Grundbuchsordnung zu gefährden?

Andererseits wird die Grundsteuerevidenzhaltung von jeglicher bücherlichen Eintragung, soweit selbe den Besitzstand berührt, verständigt und bietet die katastrale Behandlung der gegenständlichen Veränderung wieder Gelegenheit, Widersprüche zwischen beiden Evidenzoperaten klarzustellen.

Man kann mit Sicherheit sagen, daß die bezüglichlichen gesetzlichen Normen mit großer Sorgfalt ausgearbeitet sind und für die einwandfreie Führung der in Rede stehenden Agenden volle Gewähr bieten.

In der Antragsbegründung ist weiterhin der Standpunkt der Herren Antragsteller hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Grundbuchsmappe dahin gekennzeichnet, daß «der Eintragung im Grundbuche die Einzeichnung in der Mappe praktisch und auch gewissermaßen juristisch gleichstehe»; diese Frage haben zahlreiche Fachjuristen bereits zum Gegenstande von Publikationen gemacht, welche eine Erörterung an dieser Stelle entbehrlich erscheinen lassen.

Das in der Folge ausgesprochene Verlangen nach sorgfältiger Führung der Grundbuchsmappen muß als vollberechtigt anerkannt werden; der in den meisten Kronländern geübte Usus, die Einzeichnung der Veränderungen durch die Beamten des Katasters besorgen zu lassen, wird dieser Forderung ohnehin gerecht.

Die Motivierung des vorliegenden Antrages befindet sich unseres Erachtens in einem Irrtume, wenn sie sagt: «Der chaotische Zustand unserer Grundbücher hat seine tiefere Ursache in der doppelten Führung der Grundevidenz durch zwei verschiedene, organisatorisch von einander total unabhängige Behörden.»

Es erscheint im Gegenteil vorteilhaft, wenn zwei selbständige Ämter den bezüglichen Angelegenheiten ihr Augenmerk zuwenden, ihre Resultate austauschen und sich gegenseitig kontrollieren; der fehlende organisatorische Zusammenhang bedeutet nichts gegenüber dem gesetzlich vorzüglich geregelten sachlichen Ineinandergreifen der beiden Stellen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes.

Die Begründung der Vorlage führt ein praktisches Beispiel: Ein auf mündlicher Vereinbarung beruhender Kauf wird vom Geometer am Felde festgestellt und zum Gegenstande eines Anmeldebogens gemacht. Die Feststellung des Besitzwechsels erfolgte entweder durch Einvernahme der beiden Kontrahenten oder durch Beiziehung von Gemeindeorganen und Vertrauenspersonen; im letzteren Falle seien die beteiligten Grundbesitzer von der bevorstehenden katastralen Durchführung des Kaufes unter Freistellung der gesetzlichen 14 tägigen Einwendungsfrist verständigt worden.

Nach Ablauf dieses Termines wird der Käufer im Kataster als rechtmäßiger Eigentümer eingetragen und das Gericht erfährt hievon erst nachträglich durch den am Schlusse des Monats einlangenden Anmeldebogen.

«Der Bauer, der sich in seinem Besitze und Rechte sicher fühlt, welches Recht ja bereits behördlich (durch den Geometer) anerkannt wurde, kümmert sich weiter nicht um Gericht und Grundbuch und dort etwa vorgemerkte dingliche Rechte etc. und ist dann sehr erstaunt und ungehalten, wenn er vom Gerichte nochmals zur Regelung seines Grundbesitzes verhalten wird. Der Verwirrung in den Grundbuchsangelegenheiten steht mithin Tür und Tor offen.»

Das vorzitierte Beispiel mit den daraus abgeleiteten Folgerungen kann als Stütze für den Antrag nicht bezeichnet werden.

Die Aufnahme des Anmeldebogens bedeutet lediglich die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens, nicht aber auch die definitive Durchführung des Kaufes im Kataster und wird dieselbe unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn das Gericht nach Prüfung der Rechtslage auf Abweisung des bücherlichen Vollzuges hinsichtlich der mit dem Anmeldebogen angezeigten Besitzänderung erkennt.

Daß der Bauer die Sache für erledigt hält, nachdem sich der Geometer mit derselben beschäftigt hat, und unwillig ist, wenn das Gericht auf Beurkundung des Kaufes dringt, wird keineswegs vermieden werden, wenn der Vermessungsbeamte als Organ des Gerichtes die Lokalerhebung vornimmt, welche sich auch dann auf die Feststellung der privatrechtlichen Verhältnisse nicht erstrecken kann.

Der Schluß, daß das Verfahren Irrtümern, ja sogar unredlichen Handlungen

Einlaß verschaffe, findet in dem angeführten Beispiele keine Begründung, ebensowenig der folgende Satz der Motivierung des Antrages, welcher in dem normierten Vorgange «eine Übertragung der richterlichen Gewalt hinsichtlich des Besitzwechsels in die Hände der Vermessungsbeamten» erblicken will.

Wenn die besonders ungünstigen Verhältnisse in Galizien eine mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1906 eingeleitete Aktion zur Grundbuchsberichtigung notwendig erscheinen ließen, so ist die Mangelhaftigkeit der Bestimmungen über das Zusammenwirken der Grundbuchs- und Katasterbehörden als Ursache nicht anzunehmen; es müßte sonst bei ganz gleichen diesbezüglichen Vorschriften der chaotisch genannte Zustand der Grundbücher auch in den übrigen Kronländern naturgemäß als Folgeerscheinung des verfehlten Systems aufgetreten sein.

An der Spitze aller sonstigen Bedenken gegen die eingebrachte Gesetzesvorlage dürfte sohin die Besorgnis ihren Platz finden, daß der leitende Gedanke derselben nicht zur Verwirklichung des beabsichtigten Zweckes führen werde.

Zum Aufsätze „Neue technische Privat-Lehranstalten in Wien, eine Gefahr insbesondere für das österreichische Vermessungswesen“.*)

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat auf eine Eingabe des Vereines der behörtl. autor. Zivil-Geometer in Österreich zur Z. 828, VII vom 31. Jänner l. J. diesem folgendes mitgeteilt:

Die Berechtigung eines behörtl. autor. Geometers kann durch Absolvierung einer privaten Unterrichtsanstalt für Vermessungswesen nicht erlangt werden, weil diese nur von dem Nachweis eines bestimmten Studienganges an einer inländischen öffentlichen Hochschule abhängig gemacht wird und die bestehenden Vorschriften hierüber nicht geändert werden.

Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894

R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauanlagen.

Von verschiedenen Seiten wird eine Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu öffentlichen Straßen oder Wegen, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauanlage verlangt, nachdem der bisherige Vorgang bei der grundbücherlichen Durchführung sich sehr schleppend und langwierig gestaltet.

Um für die Lösung der damit aufgeworfenen Fragen und die parlamentarischen Verhandlungen das erforderliche Material zu gewinnen, hat das Justiz-

*) Seite 376, Jahrgang 1910 der Zeitschrift.